

KURZFASSUNG

des

# EHE - SCHEIDUNGS- u. KINDSCHAFTSRECHT

unter Berücksichtigung des Familienrechtsänderungsgesetzes 2009



REFERATSUNTERLAGE

für die Tagung der Österr. Gesellschaft d. Wirtschaftstreuhänder  
am 27.1.2010 in Klagenfurt

verfasst von

HR Dr. Ingomar Klein

Vorsteher d. BG Villach i.R.

## O b e r s i c h t

### A. E H E - u . S C H E I D U N G S R E C H T

#### Ehemündigkeit

#### I Rechtswirkungen bei aufrechter Ehe 2 - 6

1. Grundprinzipien( §§ 89-91,95 ABGB )
2. Gesonderte Wohnungnahme(§ 92 ABGB)
3. Namensrecht (§93 ABGB)
4. Schlüsselgewalt (§96 ABGB)
5. Unterhalt (§94 ABGB)
6. Lebensgemeinschaft

#### II Rechtswirkungen der Scheidung 7 - 8

1. Scheidungsgründe(§§ 49-52,55EheG)
2. Einvernehmliche Scheidung(§ 55a EheG)
3. Unterhalt(§ 66ff EheG)

#### III Aufteilungsverfahren 9 - 11

1. Voraussetzung
2. Gegenstand(§81 EheG)
3. Teilungsunfähiges Vermögen(§82 EheG)
4. Aufteilungsgrundsätze(§83 EheG)
5. Kredithaftung(§98 EheG)
6. Vorausregelung(§97 EheG)

### B. K i n d s c h a f t s r e c h t 12 - 15

1. Volljährigkeit
2. Obsorge(§§144,177 ABGB) ---
3. Verfahrensfähigkeit( § 104 AußStrG )
4. Vermögensverwaltung und Rechnungslegung
5. Unterhalt(§140 ABGB)
6. Ausstattung(§§1220-1223 ABGB)

Anhang: Partnerschaftsvertrag

## A : E H E - u . S C H E I D U N G S R E C H T

### Ehemündigkeit

Tritt mit 18 Jahren ein/ab 16 Jahren über gerichtliche Entscheidung bei entsprechender Reife und Volljährigkeit des anderen Ehepartners/ Eheschliessung zwischen zwei nicht Vollj. ist nicht möglich/ Eheschliessung eines/r Mj. bedarf Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/ Mj. ist nach Eheschliessung hins. der persönlichen Verhältnisse einem Vollj. gleichgestellt- die Vermögensverwaltung obliegt aber dem gesetzl. Vertreter

### I Rechtswirkungen bei aufrechter Ehe

#### 1. Grundprinzipien

- 1.1 Grundsätzlich gleiche Rechte u. Pflichten der Ehepartner  
Vereinbarungen d. höchstpersönlichen Lebensbereiche sind nicht einklagbar, bilden nur Scheidungsgrund/  
vermögensrechtl. Vereinbarung sind einklagbar
- 1.2. Verpflichtung zur umfassenden ehel. Lebensgemeinschaft, insb. zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, anständigen Begegnung und Beistand
  - 1.2.1 Ausnahme der gemeins. Wohnung( Künstlerehe, berufliche Erfordernisse)
  - 1.2.2 Vorbehalt der Sexualfreiheit während Ehe ist als sittenwidrig nichtig
- 1.3. Mitwirkung im Erwerb des anderen, soweit zumutbar, üblich und nicht anders vereinbart( Landwirt/Stadtfrau)
- 1.4. Einvernehmliche Gestaltung d. Lebensgemeinschaft (Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Obsorge) mit dem Ziel d. Ausgewogenheit der Beiträge
  - 1.4.1 Abgehen von einvernehmlicher Gestaltung aus wichtigen persönl. Gründen möglich/ Bedachtnahme auf Partner u. Kinder

- 1.4.2 Verpflichtung zur Haushaltsführung richtet sich nach persönl. Verhältnissen unter Berücksichtigung berufl. Belastung/ dem nicht berufstätigen Partner obliegt primär Haushaltsführung/ der andere ist zur Mithilfe im Rahmen der Ausgewogenheit der Beiträge verpflichtet
- 1.5. Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Obsorge für dessen Kinder angemessen beizustehen/ Vertretungsrecht in Obsorgeangelegenheiten des tägl. Lebens durch Stiefelternteil ex lege( Elternsprechtage, Zustimmung zu med. Behandlung ua)

## 2. Gesonderte Wohnungsnahme

- 2.1. Vorübergehende Wohnungsnahme aus wichtigen Gründen(Unzumutbarkeit weiteren Zusammenlebens wegen Tötlichkeiten, Bedrohung, schikanösem Verhalten) nach aber auch schon vor gerichtlicher Entscheidung möglich/ Gerichtsbeschluss präjudiziell für Unterhalts- oder Scheidungsverfahren
- 2.2. Ausweisung des anderen Ehegatten( auch Dritter) aus der Ehewohnung für 6 Monate u. Kontakt- u. Aufenthaltsverbot für 1 Jahr mittels Einstweiliger Verfügung/vorausgehend allenfalls Betretungsverbot durch Sicherheitsbehörde für 2 Wochen

## 3. Namensrecht

- 3.1. Grundsätzlich gleicher Familienname der Ehegatten
- 3.2. Weiterführung der beiderseitigen Familiennamen möglich/ Familiennam der Kinder ist einvernehmlich zu bestimmen/ sonst erhält Kind Familiennamen des Vaters
- 3.3. Bei Annahme des Familiennamens des anderen ist Voran- oder Nachstellung des eigenen Namens möglich

#### 4. Schlüsselgewalt

Gilt für den nicht verdienenden haushaltsführenden Teil/deckt Rechtsgeschäfte des tägl. Lebens im Rahmen der Lebensverhältnisse der Ehegatten/ deckt nicht zB Küchenanschaffung, Schmuck, Inanspruchnahme einer kostspieligen zahnärztlichen oder schönheitschirurgischen Behandlung/ Händler oder Arzt kann sich bei Zahlungsverweigerung des Mannes nur an Ehefrau halten

#### 5. Unterhalt

- 5.1. Ehegatten haben nach ihren Kräften zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen
- 5.2. Unterhalt umfasst Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse/ Taschengeld bei Einkommen ab ca. 3000 Euro von rund 5%  
Wirtschaftsgeld umfasst Mittel zur Führung des Haushaltes auch für Ehegatten, der Unterhalt leistet u. für allf. Kinder
  - 5.2.1. Unterhalt immer ganz oder zumindest teilweise in Geld, außer bei grober Unbilligkeit(Landwirt)
  - 5.2.2. Unterhaltsanspruch des den gemeinsamen Haushalt Führenden gegen den anderen unter Berücksichtigung eigener Einkünfte Haushaltsführung ist gleichwertiger Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse/ mangelhafte Haushaltsführung mindert nicht den Unterhaltsanspruch, kann aber Eheverfehlung sein
  - 5.2.3 Unterhaltsanspruch nach Aufhebung des Haushaltes bleibt gleich, außer bei Missbrauch(schwere Eheverfehlung) Anspruch bedeutet Schutz der vom Mann verlassenen Ehefrau/ bei vereinbarter Hausfrauenehe keine Verpflichtung für Verdienstaufnahme
  - 5.2.4. Auch Unterhaltsanspruch des unterhaltsbedürftigen Ehegatten, der seinen Beitrag nicht zu leisten vermag

5.3. Unterhaltsverwirkung nur bei schwerwiegenden, dem Wesen der Ehe widersprechenden (fortgesetzten) Eheverfehlungen

#### 5.4. Unterhaltshöhe

5.4.1 Richtet sich nach Leistungsfähigkeit d. Unterhaltspflichtigen und Bedürfnissen d. Berechtigten

5.4.2 Haushaltsführende Ehefrau ohne eigenes Einkommen hat für sich grundsätzlich einen rechnerischen Anspruch auf 33% des monatlichen Durchschnittseinkommens des Mannes, reduziert um rund 4% für jedes unterhaltsberechtigten Kind oder vom Mann getragene (anteilige) Wohnungskosten, allerdings erhöht bei Mitversorgung des Unterhaltspflichtigen

5.4.3 Bei Einkünften beider hat der weniger Verdienende Anspruch auf 40% des Familieneinkommens abzüglich der eigenen Einkünfte. Diese 40% werden um 4% je Kind reduziert

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| <u>Beispiel:</u> a) Einkommen Mann | € 2.000.- |
| Einkommen Frau                     | 1.000.-   |
|                                    | -----     |
| Familieneinkommen                  | € 3.000.- |
| davon 40%                          | 1.200.-   |
| abzüglich Einkommen Frau           | € 1.000.- |
| ergibt restl. Unterhaltsanspruch   | € 200.-   |
|                                    | =====     |

b) bei 2 Kindern ergibt 32% des Familieneinkommens (40% - 2x4%) € 960.- dh die € 1.000.- verdienende Frau hat keinen weiteren Anspruch

5.5. Unterhalt kann auch für Vergangenheit (3 Jahre) geltend gemacht werden/während Unterhalts- oder Scheidungsverfahren auch einstweiliger Unterhalt möglich/Unterhaltsansprüche genießen exekutionsrechtl. Sonderstellung-Unterschreiten des Existenzminimums bis auf 300-400€ / bei mehreren Unterhaltsberechtigten ist Belastung des Unterhaltspflichtigen bis über 50% seines Einkommens möglich

5.6. Unterhaltsansprüche unterliegen der Umstandsklausel, dh bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse Neufestsetzung

## 6. Lebensgemeinschaft

Geschlechts-Wohn-und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts/ wenige gesetzliche Regelungen (Eintrittsrecht in Mietrechte des verstorbenen LG, gemeinsame Obsorge)

Eherecht, Erbrecht und Aufteilungsrecht gelten nicht/ der Lebensgefährte hat daher keinen Unterhaltsanspruch, keinen Pensionsanspruch, kein gesetzliches Erbrecht/ bei Trennung ist die vermögensrechtliche Auseinandersetzung weit schwieriger als bei Ehegatten/ Aufwendungen zB für gemeinsames Haus in Erwartung späterer Eheschließung oder des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft sind bei Zweckverfehlung rückforderbar  
Zumindest der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages unter juristischer Anleitung empfehlenswert

## II Rechtswirkungen der Scheidung

Da ein Scheidungsausspruch für Unterhaltsansprüche entscheidend ist und im Aufteilungsverfahren eine Rolle spielen kann, ist die Scheidungsform (Urteil oder Beschluss) und der Ausspruch mit oder ohne Verschulden nach getroffener Unterhaltsregelung bzw. geregelter Aufteilungsansprüche grundsätzlich ohne Bedeutung

### 1. Scheidungsgründe

- 1.1. aus Verschulden bei schweren Eheverfehlungen (insbes. Ehebruch, Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seel. Leides, Alkoholismus, Zanksucht(!) ua)
- 1.2. aus anderen Gründen (geistige Störung oder Geisteskrankheit)
- 1.3. wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mehr als 3 Jahren (mit Härteklausel) - nach Trennung von 6 Jahren keine Widerspruchsmöglichkeit siehe dazu 3.4.!!!

### 2. Einvernehmliche Scheidung

Mehr als 95% aller Scheidungen erfolgt einvernehmlich als Paketlösung

Voraussetzungen: Beidseitiger Antrag, Auflösung der ehelichen Gemeinschaft seit 6 Monaten und Vereinbarung über Scheidungsfolgen (Aufenthalt oder Obsorge hins. Kinder, Kindesunterhalt, Unterhalts- u. Aufteilungsansprüche der Ehegatten)

Gerichtsgebühren: € 506.- bei Vereinbarung über Liegenschaften € 632.-

### 3. Unterhalt

#### 3.1. Bei Scheidung wegen Verschuldens

Der allein oder überwiegend schuldig Geschiedene hat dem anderen Unterhalt zu leisten, soweit dessen Einkünfte



aus Vermögen oder Ertragnisse aus einer den Umständen zumutbaren Erwerbstätigkeit nichtausreichen/ bei oder nach Scheidung kann auf Unterhalt verzichtet werden, nicht bei aufrechter Ehe

### 3.1.1. Unterhaltshöhe

Prozentsätze wie bei 5.4.2. und 5.4.3.

### 3.2. Billigkeitsunterhalt

Bei gleichgeteiltem Verschulden oder Scheidung ohne Verschulden gebührt Billigkeitsunterhalt in Höhe etwa der Hälfte des gesetzlichen Unterhaltes von 33%

### 3.3. Verschuldensunabhängiger Unterhalt selten praktiziert

3.4. Wird die Ehe nach Klage des Mannes wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit 3(6) Jahren geschieden und trifft das Verschulden an der Zerrüttung den Mann, so hat die Frau einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe

**Wichtig:** War die Frau bei der Scheidung älter als 40 Jahre, dauerte die Ehe mind. 15 Jahre und besteht ein Unterhaltstitel, so erhält die Frau bei Tod des Ex-Mannes **volle Witwenpension unabhängig von der Höhe des Unterhaltstitels(!!!)**

3.5. Unterhaltsanspruch erlischt bei Wiederverehelichung und ruht bei Lebensgemeinschaft(dzt Judikatur)

## 4. Krankenversicherung

Nach Scheidung erlischt die Krankenmitversicherung der nicht berufstätigen Ehefrau/Ausnahme: Beamte, Post-Bahnbed.

## 5. Erbansprüche

Geschiedene Ehegatten haben kein ges.Erbrecht, möglich sind jedoch testamentarische Zuwendungen

### III Aufteilungsverfahren

#### 1. Voraussetzung

Antrag nur innerhalb eines Jahres seit formeller Rechtskraft der Scheidung

#### 2. Gegenstand

Eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse, sowie damit in Zusammenhang stehende Schulden

##### 2.1 Eheliches Gebrauchsvermögen

Bewegliche und unbewegliche körperliche Sachen, die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben (einschliesslich Ehewohnung und Hausrat)

##### 2.2 Eheliche Ersparnisse

Wertanlagen, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind (zB Wochenendhaus, Lottogewinn auch bei Einsatz von nur einem Teil) Ersparnisse, die vor Eheschliessung oder nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft, wenn auch noch bei aufrechter Ehe angesammelt wurden, scheiden von Aufteilung aus, ebenso Kredite für Unternehmen

2.3 Umfang des Teilungsvermögens richtet sich nach Zeitpunkt der Aufhebung der Lebensgemeinschaft, die Bewertung hingegen nach dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung

#### 3. Teilungsunfähiges oder bedingt teilungsfähiges Vermögen

##### 3.1. Nicht der Aufteilung unterliegen:

Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes

- wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat( Erträge dieser Werte schon)/ Zuwendungen von Verwandten eines Ehegatten( zB zum Hausbau) gelten bei nicht eindeutiger anderer Widmung als Zuwendung an den verwandten Ehegatten
- 3.2 Objekte, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Berufsausübung dienen( PKW ) führen aber zu Wertausgleich
- 3.3 Sachen, die zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen, außer bloße Wertanlagen/ auch Kleinbetriebe sind Unternehmen(Arztpraxis,vermietetes Zinshaus,landwirtschaftl. Betrieb) Einem Unternehmensanteil kommt nur dann Wertanlagencharakter zu, wenn dem Berechtigten weder Mitwirkung noch Einfluss auf Unternehmensführung zusteht
- Anteile an einem Unternehmen bildende Unternehmenserträge wie nicht entnommener Gewinn unterliegen nicht d. Aufteilung
- Ehel.Gebrauchs-oder Sparvermögen, das in Unternehmen das zumindest anteilig einem Ehegatten gehört, eingebracht wurde, ist aufzuteilen, Unternehmensbestand darf aber nicht gefährdet werden
- 3.4 Ausnahme von der Ausnahme
- Die Ehemwohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde, der andere auf die Weiterbenützung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder ein gemeinsames Kind einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat-gilt auch für Hausrat/ der Weichende hat Anspruch auf Wertausgleich

#### 4. Aufteilungsgrundsätze

- 4.1. Oberster Grundsatz ist Billigkeit- aufgeteilt heisst nicht halbiert
- 4.2. Gewichtung der beiderseitigen Beiträge zur Vermögensbildung Beitragsleistung auch durch Haushaltsführung, Kinderbetreuung, auch durch Konsumverzicht
- 4.3. Wahlrecht des schuldlosen Teiles, allenfalls Reduzierung der Ausgleichszahlung bei unzumutbarer wirtsch. Bedrängnis

## 5. Kredithaftung

- 5.1. Festlegung des Hauptschuldners und Ausfallbürgen, wenn beide Ehegatten gegenüber einem Dritten haften
- 5.2. Ausfallsbürge kann vom Kreditgeber nur wegen des Betrages belangt werden, der vom Hauptschuldner trotz Exekution nicht in angemessener Frist hereingebracht wrden kann  
Für Ausfallsbürgen gibt es auch ein richterliches Mäßigungsrecht nach dem KSchG

## 6. Vorausregelung

- 6.1. Vorausvereinbarungen über ehel. Ersparnisse oder die Ehwohnung sind als Notariatsakt abzuschliessen, jene über das übrige Gebrauchsvermögen lediglich schriftlich
- 6.2. Von einer solchen Vereinbarung kann das Gericht - mit Ausnahme der Ehwohnung - nur abweichen, soweit die Vereinbarung in der Gesamtbetrachtung einen Teil unbillig benachteiligt
- 6.3. Einbeziehung der Ehwohnung in die Aufteilung kann ausdrücklich vereinbart werden/ die Ehegatten können aber auch regeln, dass die Übertragung des Eigentums oder anderen dinglichen Rechtes an der Ehwohnung ausgeschlossen wird ( Sicherung Familienbesitz )  
Gericht kann von Vereinbarung über Nutzung der Ehwohnung nur abweichen, soweit Ehegatte oder gemeinsames Kind ihre Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken können oder deutliche Verschlechterung der Lebensverhältnisse hinnehmen müssten/ keine gerichtliche Nutzungsanordnung die defacto einer Eigentumsübertragung nahekommt
- 6.4. Sinnhaftigkeit von Ehepakten?  
Zu raten ist zu einem Vermögensstatus bei Verehelichung und Dokumentation wesentlicher Wertveränderungen während der Ehe

## B . K I N D S C H A F T S R E C H T

### 1. Volljährigkeit

Volle Geschäftsfähigkeit und zivilrechtl. Verantwortung ab 18 Jahren ( Strafrecht: ab 14 Jahren Jugendlicher, ab 18 Jahren Junger Erwachsener, ab 21 Jahren Erwachsenenstrafrecht )

### 2. Obsorge

umfasst die elterlichen Rechte und Pflichten, ds Pflege u. Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung

- 2.1. Bei aufrechter Ehe gemeinsam/ auch nach Scheidung grunds. gemeinsame Obsorge, aber auch Regelung der Alleinobsorge möglich/ mangels Einigung der Eltern Gerichtsentscheidung über Alleinobsorge
- 2.2. Nach Tod des allein obsorgeberechtigten Elternteiles entscheidet das Pflegschaftsgericht über Obsorge entweder an anderen Elternteil oder an Grosseltern/ nach Tod eines gemeinsam obsorgeberechtigten Elternteiles ist der überlebende Elternteil allein obsorgeberechtigt/ Ehegatte als Stiefelternteil vertritt den Ehepartner in Obsorgeangelegenheiten des tägl. Lebens für dessen Kinder (Stiefelternvertretung)
- 2.3. Informations- u. Äußerungsanspruch des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles über wesentliche persönl. Angelegenheiten des Kindes (zB Krankenhausaufenthalt, Schulwechsel, aber zB kein Anspruch auf Übersendung von Schulzeugnissen)
- 2.4. Misshandlungsverbot seit 1989 im Sinn gewaltfreier Erziehung Unzulässig sind die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides/ elterliche Erziehungsmaßnahmen dürfen keine Leidensqualifikation dh inakzeptable Intensität erreichen/ Problematik der sog. "gsunden Watschn"

3. Eigene Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit mündiger Mj.

Minderjährige ab 14 Jahren können in Pflegschaftsverfahren selbständig vor Gericht handeln/ persönliches Anhörungsrecht ab 10. Lj. zwingend durch Gericht/ gegen den Willen eines 14-Jährigen gibt es kein Besuchsrecht und keine ärztl. Behandlung

4. Aufsicht über Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

Gerichtl. Überwachungsmaßnahmen und Rechnungslegungspflicht grundsätzlich nur bei Vermögen und Einkünften des Kindes über E 10.000.- jährlich

5. Unterhalt

- 5.1. Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.
- 5.2. Unterhaltspflicht trifft beide Eltern gleichrangig nach ihren Lebensverhältnissen und Bedürfnissen des Kindes
- 5.3. Der haushaltsführende Teil leistet dadurch seinen Beitrag
- 5.4. Die Unterhaltspflicht besteht bis zu Selbsterhaltungsfähigkeit (dh unter Umständen unbegrenzt) Präsenzdiener ist grundsätzlich selbsterhaltungsfähig/ Lehrling mit Entschädigung von mon. E 500.- noch nicht vollständig

### 5.5. Regelbedarfsätze

stellen einen Mindestunterhaltsanspruch bei einfachen Verhältnissen dar

Höhe: 1.7.2009 bis 30.6.2010

|               |       |
|---------------|-------|
| 0 bis 3 Jahre | € 177 |
| 3 bis 6 Jahre | € 226 |
| 6 bis 10      | € 291 |
| 10 bis 15     | € 334 |
| 15 bis 19     | € 392 |
| 19 bis 28     | € 492 |

### 5.6. Unterhaltsanspruch in Prozentsätzen

|               |     |
|---------------|-----|
| Bis 6Jahre    | 16% |
| Bis 10 Jahre  | 18% |
| Bis 15 Jahren | 20% |
| darüber       | 22% |

Kürzungen für Ehegatten bis 3%, für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1%, über 10 Jahren 2%

Beispiel: Unterhaltspflichtiger hat zu sorgen für seine einkommenslose Ehefrau, zwei Kinder im Alter von 8 und 12 Jahren, sowie für ein vorehel. Kind X im Alter von 16 Jahren

Unterhaltsanspruch von X : 22% - 3%(Ehefrau)  
minus 2%(12Jährige) minus 1%(8Jährige) ergibt 16%

Die Rechtsprechung orientiert sich als Bemessungshilfe primär an den Prozentsätzen

5.7. Belastung des Unterhaltspflichtigen bis über 50% und bis unter Existenzminimum, bis rund € 300-400

5.8. Unterhaltsstopp beim 2 1/2 fachen Regelbedarf/ Vater mit Monatseinkommen von € 10.000.- zahlt für 14jähriges Kind nicht 20% das wären € 2.000.- sondern den 2 1/2 fachen Regelbedarf, ds maximal € 835.-

### 5.9. Sonderunterhalt

Häufigster Fall Zahnregulierung/ restriktiv bei deutlicher Überschreitung des Regelbedarfes

5.10 Rückwirkende Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhaltes für 3 Jahre möglich

### 6. Ausstattung

Letzter Akt der Unterhaltspflicht der Eltern oder Großeltern  
Anspruch verjährt in 3 Jahren/ ist nicht vererblich/ Haftung bei Elternteile im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit/ Höhe ca. 25-30% des Jahresnettoeinkommens des Zahlungspflichtigen im Zeitpunkt der Eheschliessung des fordernden Kindes/  
Bei Heirat ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern keine Verpflichtung zu Ausstattung, wenn Gericht die Ursache der Missbilligung begründet findet/ Ausstattung ist nur einmalig zu leisten.



§ 78 Abs 2 AußStrG vorgesehenen Billigkeitserwägungen es nicht erlauben, von der tarifmäßigen Höhe der Vertretungskosten abzuweichen, weil sie nur die Kostenersatzpflicht dem Grunde nach, also das „ob“ und die Kostenersatzquote, nicht aber die Höhe des sich danach ergebenden Anspruchs bestimmen (vgl. *Höllwerth*, aaO 84). Im Schrifttum zu § 78 AußStrG wird im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass nicht notwendig produzierte Kosten angesichts des Zurechnungskriteriums des § 78 AußStrG noch strenger zu beurteilen seien als im Zivilprozess, weil hier die Separationsmöglichkeit weiterreichend sei. Davon auszunehmen sei nur die Beurteilung der Frage, ob die Beiziehung eines anwaltlichen Vertreters notwendig gewesen sei, weil dem gerade die Einführung des Ersatzanspruchs für Vertretungskosten entgegen stehe, was nicht durch den Verweis auf seine „Unnotwendigkeit“ umgangen werden dürfe (vgl. *Obermaier*, Neuerungen im Kostenrecht und die Kostenentscheidung im neuen Verfahren außer Streitsachen, Vortragskonzept aus Anlass der Plenarversammlung der Österreichischen Rechtsanwaltskammer Oktober 2004, 24; *Fucik/Kloiber*, AußStrG § 78 Rz 8, über die Kosten der Beiziehung eines Anwalts, die offenbar immer als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden).

Der erk Senat schließt sich dieser Auffassung zumindest für die vorliegende Sachverhaltskonstellation an, weil nach dem offenkundigen Willen des Gesetzgebers im Regelfall die Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig anzusehen sind, wobei sich die Höhe der Kosten aus dem Kostenverzeichnis (RAT) ergibt. Die Billigkeitsgründe des Abs 2 können nur dann eingreifen, wenn die Beiziehung eines berufsmäßigen Parteienvertreters als geradezu mutwillig und kostentreibend anzusehen wäre, etwa dann, wenn absehbar ist, dass die Gegenpartei submittieren oder einem Vergleich zustimmen wird. Im vorliegenden Fall hat allerdings der Vater gegen das Begehren auf Leistung eines Unterhaltsrückstands Stellung genommen und im Weiteren auch nicht seine Verpflichtung zur Leistung des zukünftigen Unterhalts anerkannt, und er ist im Verfahren zu rund 75% unterlegen, sodass ihn eine Kostenersatzpflicht nach § 78 Abs 1 und 2 AußStrG trifft. Bei teilweisem Erfolg – wie im vorliegenden Fall – sind Erfolg und Misserfolg nicht zu kompensieren; der teilweise Erfolgreiche hat Anspruch auf die Kosten, die bei Verfolgung nur des Zugersprochenen entstanden wären (*Fucik/Kloiber*, AußStrG § 78 Rz 16).

## Partnerschaftsvertrag

EF-Z 2006/84

Ein Gesamtkonzept an rechtlichen Regelungen für Lebensgemeinschaften fehlt im österreichischen Familienrecht. Va aus diesem Grund sind Konflikte über die wirtschaftlichen Folgen der Beendigung dieser Beziehungsform noch riskanter als die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen nach dem Scheitern einer Ehe unter Heranziehung der Bestimmungen des Ehegesetzes. Ein Partnerschaftsvertrag kann aufwändige und kostspielige Gerichtsprozesse verhindern. Dieses Beispiel für eine Vertragsformulierung ist ein Grundmodell, das den Besonderheiten des Einzelfalls, unter Bedachtnahme auf zwingende Rechtsvorschriften und steuerrechtliche Normen, angepasst werden muss.

Von Susanne Beck

### Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse in einer Lebensgemeinschaft

#### I.

Frau X und Herr Y haben eine auf Dauer angelegte **Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** (Lebensgemeinschaft<sup>1)</sup>) aufgenommen. Dem Wesen einer Lebensgemeinschaft entsprechend kann das **Zusammenleben** jederzeit einseitig oder einvernehmlich beendet werden.<sup>2)</sup> Für die Dauer der Lebensgemeinschaft und für den Fall ihrer

Mag. *Susanne Beck* ist RichterIn am BG Döbling

1) Zur Definition der Lebensgemeinschaft 3 Ob 204/99t = EFSlg 93.841; 2 Ob 212/04 x; 4 Ob 75/061.

2) Daraus leitet die Rsp ab, dass in der Lebensgemeinschaft keine Fortsetzungspflicht besteht und kein Lebensgefährte grundsätzlich vom Fortbestand der Beziehung ausgehen kann (OLG Wien 12 R 189/86 = EFSlg 51.549). Die Ursachen für das Scheitern der Lebensgemeinschaft sind daher für das Entstehen bereicherungsrechtlicher Rückforderungsansprüche nach § 1435 ABGB prinzipiell nicht entscheidend (6 Ob 725/87; 7 Ob 189/01 x = EFSlg 97.096). Ein Verschulden an der Auflösung einer Lebensgemeinschaft hat ohne abweichende Vereinbarung noch nicht den Ausschluss von solchen Rechten zur Folge.

Auflösung, aus welchem Grund auch immer, vereinbaren die Vertragsteile die folgende Unterhalts- und Vermögensregelung.

## II.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch die Aufnahme der Lebensgemeinschaft keine Veränderungen in ihren Vermögensverhältnissen eingetreten sind. Die beiden Listen (Beilagen ./A und ./B), die diesem Vertrag angeschlossen sind, sind Bestandteile der Vereinbarung. Die Sachen, die in der Liste Beilage ./A aufgezählt sind, befinden sich im Alleineigentum von Frau X, die Sachen, die in der Liste Beilage ./B angeführt sind, stehen im Alleineigentum von Herrn Y. Die Vertragsteile anerkennen wechselseitig das Alleineigentum des anderen an den aufgelisteten Sachen und halten fest, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung keine gemeinsamen Ersparnisse und kein sonstiges gemeinsames Vermögen haben.

Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich, dass ihnen wechselseitig sowohl in der Lebensgemeinschaft als auch für den Fall einer einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung der Lebensgemeinschaft keine wie auch immer gearteten, über diese vertraglichen Regelungen hinausgehenden Ansprüche zustehen.

Die Vertragsteile erklären, in Zukunft beim Erwerb von Vermögenswerten in geeigneter Form festzuhalten, in wessen Eigentum sich die Sache befindet. Zur Klarstellung der wirtschaftlichen Situation werden sie getrennte Bankkonten und Wertpapierdepots führen.

## III.

Die Vertragsteile halten fest, dass Herr Y Alleineigentümer der Liegenschaft EZ ....., Grundbuch ....., Grundstücksadresse: ....., ist. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein Wochenendhaus, das zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses vollständig möbliert und ausgestattet ist.

Die Eigentumsverhältnisse an dieser Liegenschaft bleiben durch eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft unverändert, die Liegenschaft samt Haus mit Einrichtung und Ausstattung bleibt im Alleineigentum von Herrn Y, ohne dass Frau X für etwaige Arbeits- und/oder Sachleistungen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

## IV.

Die Hauptmietrechte an der Wohnung in ..... stehen laut Mietvertrag vom ..... Herrn Y allein zu. Herr Y war daher bereits vor dem Beginn der Lebensgemeinschaft Mieter der Wohnung. Frau X ist seit dem ..... Mitbewohnerin der Wohnung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung den Lebensmittelpunkt der Vertragsteile bildet.

Frau X erklärt, aus dem abgeschlossenen Mietvertrag weder gegenüber Herrn Y noch gegenüber dem Vermieter Rechte abzuleiten. Davon ausgenommen ist das Eintrittsrecht in das Mietverhältnis gemäß § 14 MRG für den Fall des Todes des Herrn Y vor Beendigung der Lebensgemeinschaft.<sup>3)</sup>

Für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft, von wem auch immer und aus welchem Grund auch immer, anerkennt Frau X das alleinige Mietrecht des Herrn Y an dieser Wohnung und verpflichtet sich, aus der Wohnung binnen zwei Wochen ab Beendigung der Lebensgemeinschaft unter Mitnahme ihrer persönlichen Sachen und unter Verzicht auf Räumungsaufschub auszuziehen. Für die Abholung der in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände steht ihr eine Frist von vier Wochen ab Beendigung der Lebensgemeinschaft zu.

Sollte Frau X dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, ist sie gehalten, Herrn Y ein Entgelt für die Mitbenützung der Wohnung in der Höhe des Hälftebetrags des zu diesem Zeitpunkt mit der Wohnung verbundenen Bruttomietzinses zuzüglich der vorgeschriebenen Wohnungsbetriebskosten ab dem auf das Ende der vierwöchigen Räumungsfrist folgenden Tag bis zur vollständigen Räumung zu leisten. Durch die Zahlung dieses Benützungsentgelts werden jedoch keine Rechte begründet.

Frau X anerkennt das Alleineigentum des Herrn Y am Hausrat, an den Einrichtungsgegenständen und an der Ausstattung, soweit sich diese Sachen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Lebensgemeinschaft in der Wohnung befinden und/oder während der Dauer der Lebensgemeinschaft von ihm für diese Wohnung erworben werden.

## V.

Im Hinblick auf sämtliche weiteren Vermögenswerte vereinbaren die Vertragsteile, dass jeder Partner Eigentümer des zum Zeitpunkt der Beendigung der Lebensgemeinschaft in seinem Alleineigentum befindlichen Vermögens bleibt, ohne dass dem anderen dafür ein Anspruch auf Entgelt und/oder Ausgleichszahlung zusteht. Sachen, die bei der Auflösung der Gemeinschaft im Miteigentum stehen, werden, soweit möglich und tunlich, zwischen den Vertragsteilen mit dem Ziel einer ausgewogenen Vermögensteilung real aufgeteilt werden; sofern eine Realteilung ausgeschlossen ist, wird ein Partner dem anderen die Sachen gegen eine angemessene Ausgleichszahlung überlassen.

## VI.

Der gemeinsame Haushalt der Vertragsteile wird von Frau X geführt.<sup>4)</sup>

3) Ein Lebensgefährte iSd § 14 Abs 3 MRG ist eine Person, die mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod mindestens drei Jahre lang in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat (zur EMRK-konformen Auslegung der Bestimmung, mit einem Eintrittsrecht auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner 5 Ob 70/06 i = EF-Z 2006/52). Auf das Eintrittsrecht in das Hauptmietverhältnis nach dem Tod des Lebensgefährten kann im Vorhinein nicht wirksam verzichtet werden (Würth/Zingher/Kovany, Miet- und Wohnrecht<sup>21</sup> § 14 MRG Rz 11). Eine Abtretung der Mietrechte an den Lebensgefährten bei Beendigung der Beziehung ist gesetzlich hingegen nicht vorgesehen. Der Lebensgefährte zählt nicht zum taxativ (6 Ob 62/97 d) aufgezählten Personenkreis des § 12 Abs 1 MRG, der die Voraussetzungen für eine Vertragsübernahme, die der Vermieter akzeptieren muss, verwirklichen kann; eine analoge Anwendung der Regelung ist ausgeschlossen. Ein solcher Mietrechtsübergang kann daher im Partnerschaftsvertrag nicht wirksam vereinbart werden.

4) Im Hinblick auf die Vorgaben des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist diese Klarstellung sinnvoll, zumal dadurch deutlich wird, dass der im Folgenden vereinbarte Unterhaltszahlung eine Gegenleistung gegenübersteht (vgl auch § 15 Abs 1 Z 9 ErbStG – Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung bleiben steuerfrei; VwGH 29. 6. 2006, 2006/16/0016).

Frau X erhält für diese Tätigkeit – mit Ausnahme der in Punkt VII geregelten Zahlungen – keine Abgeltung. Für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft, von wem auch immer und aus welchem Grund auch immer, werden die Leistungen von Frau X im gemeinsamen Haushalt nicht vergütet.

#### VII.

Die Vertragsteile halten fest, dass Frau X zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung das Studium der ..... im ... Semester betreibt und kein Erwerbseinkommen hat; Herr Y ist selbständig erwerbstätig und hat ein durchschnittliches Nettoeinkommen von ca € ..... monatlich.

Beide Vertragsteile haben gegenüber Dritten weder Unterhaltsansprüche<sup>5)</sup> noch Unterhaltspflichten.<sup>6)</sup>

Herr Y verpflichtet sich, sämtliche Kosten der gemeinsamen Lebensführung zu tragen und Frau Y zusätzlich einen Betrag von € ..... monatlich als Beitrag zu ihren Ausbildungskosten und zur Deckung ihrer sonstigen persönlichen Bedürfnisse als Unterhaltsleistung am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu bezahlen.<sup>7)</sup>

Für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft, von wem auch immer und aus welchem Grund auch immer, endet die Unterhaltspflicht des Herrn Y mit dem auf die Beendigung der Gemeinschaft folgenden Monatsletzten. Eine Möglichkeit der Rückforderung geleisteter Unterhaltsbeträge wird von den Vertragsteilen ausdrücklich ausgeschlossen.

Grundlage für diese Unterhaltsbemessung ist die wirtschaftliche Situation der Vertragsteile zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse erfolgt eine Neubemessung des Unterhalts unter Berücksichtigung der bisherigen Relation zwischen dem Einkommen von Herrn Y und der Unterhaltsleistung.

Die Vertragsteile sind darüber informiert, dass diese vertragliche Unterhaltsvereinbarung nicht den Privilegien der gesetzlichen Unterhaltsansprüche, insbesondere nicht den Bestimmungen des § 291 b EO (Unterhaltsexistenzminimum) und § 291 c EO (Vorratspfändung) unterliegt.

#### VIII.

Die Vertragsteile halten fest, dass Geschenke, die während der Dauer der Lebensgemeinschaft wechselseitig gemacht werden, bei deren Beendigung nicht zurückzuerstatten sind. Auf eine Rückforderung von Zuwendungen, aus welchem Grund auch immer, und auf einen Ausgleich für Zuwendungen wird ausdrücklich verzichtet.

#### IX.

Die Vertragsteile haben ein gemeinsames Kind: ....., geb. ....

Mit Beschluss des Bezirksgerichts ..... vom ....., GZ ....., wurde die Vereinbarung, dass beide Vertragsteile mit der Obsorge betraut sind, gemäß § 167 Abs 1 ABGB rechtskräftig genehmigt.<sup>8)</sup>

Für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft bleiben die Neuregelung der Obsorge<sup>9)</sup> und die Bemessung des Kindesunterhalts einer weiteren Vereinbarung der Vertragsteile vorbehalten.

#### X.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### XI.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, berührt diese Teilunwirksamkeit die übrigen Regelungen des Vertrags nicht.

#### XII.

Die Kosten der Errichtung und allfälligen Vergütung<sup>10)</sup> dieser Vereinbarung trägt Herr Y.

5) Die Inanspruchnahme des nachehelichen Unterhalts in einer Lebensgemeinschaft allein kann keine Verwirkung des Anspruchs iSd § 74 EheG begründen (3 Ob 245/05 h). Die Unterhaltsverpflichtung eines geschiedenen Ehepartners ruht aber, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, für die Dauer einer Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten. Wer trotz Lebensgemeinschaft Unterhaltszahlungen entgegennimmt, billigt die dadurch bewirkte Schädigung des Unterhaltspflichtigen; wird die Lebensgemeinschaft in der Folge beendet, kann der Unterhaltsschuldner seine darauf gegründete Schadenersatzforderung gegen den monatlichen Unterhalt aufrechnen (3 Ob 209/99 b = RZ 2001/5; 4 Ob 204/02 g; 6 Ob 255/04 z).

6) Zahlungspflichten aufgrund einer Lebensgemeinschaft können nach § 1 Unterhaltsschutzgesetz (Überschrift: Haftung für fremde Unterhaltsschulden!) entstehen: Wenn ein Unterhaltspflichtiger seine gesetzlichen Sorgpflichten gegenüber einem geschiedenen Ehepartner oder Kindem verletzt und sich von seinem Lebensgefährten „aushalten“ lässt (Kozial/Welser, Bürgerliches Recht<sup>19</sup> I, 560), haftet der Lebensgefährte den Unterhaltsberechtigten unter den gesetzlich normierten Bedingungen als Bürge und Zahler iSd § 1357 ABGB für die auf die Zeit seiner Unterhaltsleistung entfallenden Unterhaltsschulden – ein Partnerschaftsvertrag kann daher bei einer solchen Konstellation für den Lebensgefährten des Unterhaltspflichtigen beträchtliche Verbindlichkeiten auslösen.

7) Für eine Notariatsaktspflicht einer Unterhaltsvereinbarung Möschl, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft<sup>2</sup>, 28.

8) Obsorgevereinbarungen für gemeinsame Kinder sind nur mit der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts wirksam. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.

9) Bei einer Beendigung der Lebensgemeinschaft sind die §§ 177, 177 a ABGB entsprechend anzuwenden.

10) Eine Vereinbarung in Form eines Notariatsakts, mit der Lebensgefährten ihre Rechtsbeziehungen regeln und wechselseitige Ansprüche für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft festlegen, ist ein gebührenpflichtiger Vergleich iSd § 33 TP 20 Abs 1 Z 2 lit b GebG (VwGH 24. 1. 2002, 99/16/0147).